

## **Merkblatt „Klein-Skilifte“ (mobile Anlagen)**

### **1. Sinn und Zweck**

Das Merkblatt gibt Auskunft über Bewilligungsverfahren bzw. – abläufe und Zuständigkeiten bei Kleinskiliften. Es soll dem Kleinskiliftbetreiber einen Überblick vermitteln und an die entsprechende Stelle verweisen.

### **2. Grundsatz**

Der Betrieb eines Kleinskiliftes untersteht der Bewilligungspflicht. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung ist unter anderem auch eine Baubewilligung nötig. Das Baudepartement erteilt beim Vorliegen der notwendigen Unterlagen die Betriebsbewilligung.

### **3. Baubewilligung**

Eine Voraussetzung für die erstmalige Inbetriebnahme von mobilen Kleinskiliftanlagen ist eine rechtmässige Baubewilligung. Das Baugesuch mit den notwendigen Unterlagen ist bei der entsprechenden Standortgemeinde oder Bezirk der Anlage einzureichen. Wir empfehlen gleichzeitig mit dem Baugesuch, das Formular „Betriebsbewilligung für Klein-Skilift“ (Bezug: Koordinationsstelle Kanton) und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung einzureichen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens äussern sich Kantons- und Gemeindestellen zum Projekt. Entspricht die Anlage den gesetzlichen Vorschriften, kann die Baubewilligung erteilt werden. Die jeweilige Gemeinde bzw. Bezirk eröffnet die Baubewilligung mit den entsprechenden Auflagen.

### **4. Betriebsbewilligung**

#### Neuanlage

Die Betriebsbewilligung durch das Baudepartement kann gemäss Art. 5 SRSZ 783.112 <sup>1</sup> nur erteilt werden, wenn

- der technische Abnahmebericht der Kontrollstelle IKSS für die neue Anlage
- der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- die ordentliche Baubewilligung für die Kleinskiliftanlage
- das vollständig ausgefüllte Formular „Betriebsbewilligung für Klein-Skilift“ vorliegen.

<sup>1</sup>SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

<sup>2</sup>SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

Mit der Erteilung einer neuen Bewilligung wird ein Kontrollschild für Kleinskilifte zugestellt. Das Kontrollschild ist an die Antriebsstation des Liftes anzubringen.

## **5. Spezialfragen**

### Erneuerung der Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung für eine Kleinskiliftanlage wird in der Regel für 3 Jahre erteilt. Einzelheiten über den zeitlichen Ablauf der Bewilligung sind aus der entsprechenden Bewilligung zu entnehmen. Das Formular um Erneuerung der Bewilligung wird rechtzeitig durch die Koordinationsstelle (Amt für öffentlichen Verkehr) vor dem Ablauf der Bewilligung den Betreibern zugestellt. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung, dass die im letzten Inspektionsbericht der IKSS enthaltenen Mängel behoben wurden
- Nachweis über die Erneuerung der Haftpflichtversicherung
- Rechtmässige Baubewilligung für Anlagen, die nach 1980 aufgestellt wurden

### Besitzerwechsel

Der Besitzerwechsel einer Anlage muss der Koordinationsstelle des Kantons schriftlich mitgeteilt werden. Die Haftpflichtversicherung ist auf den neuen Eigentümer zu erneuern und ein Exemplar der Haftpflichtpolice ebenfalls der Koordinationsstelle zuzustellen.

### Ablauf Haftpflichtversicherung während der Bewilligungsdauer

Die Betriebsbewilligung einer Skiliftanlage erlischt automatisch mit dem Ablauf der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung ist deshalb rechtzeitig zu erneuern und ein Exemplar der Koordinationsstelle des Kantons einzureichen. Gemäss Art. 40 Abs. 3 SRSZ 783.112<sup>1</sup> ist der Versicherer (Versicherungsgesellschaft) durch den Versicherungsnehmer (Betreiber einer Anlage) zu verpflichten, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

### Stilllegung von Anlagen

Wird eine Anlage stillgelegt, ist dies der Koordinationsstelle des Kantons schriftlich mitzuteilen. Das Kontrollschild für Kleinskilifte ist zwingend zurückzusenden. Aufgrund der Angaben kann geprüft werden, ob die Inspektionen der Kontrollstelle IKSS eingestellt werden können.

### Inbetriebnahme von stillgelegten Anlagen

Stillgelegte Anlagen, die nicht regelmässig von der Kontrollstelle IKSS kontrolliert werden, dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Erst nach Abnahme der stillgelegten Anlage durch die Kontrollstelle IKSS kann die Aufnahme des Betriebes geprüft werden. Zudem müssen die übrigen Auflagen für den Betrieb einer Kleinskilift-Anlage ebenfalls erfüllt sein.

### Betrieb einer Anlage ohne Bewilligung

Falls eine Anlage ohne gültige Bewilligung betrieben wird, bleibt eine Einstellungsverfügung mit einer entsprechenden Strafandrohung vorbehalten (Art. 7, SRSZ 783.110.1<sup>2</sup>).

<sup>1</sup>SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

<sup>2</sup>SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

## 6. Zuständigkeiten

### Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS)

Der Kanton Schwyz ist mit Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 1953 dem Interkantonalen Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte (IKSS) beigetreten (SRSZ 783.110). Die Kontrollstelle IKSS führt in der Regel alle zwei Jahre eine Inspektion der betriebenen Kleinskilifte durch. Im Auftrag des Kantons werden die Skilifte vor allem auf technische Mängel überprüft. Den Anordnungen der Kontrollstelle ist jeweils Folge zu leisten.

### Amt für öffentlichen Verkehr (Koordinationsstelle)

Das Amt für öffentlichen Verkehr überwacht und koordiniert die Abläufe bei den Bewilligungsverfahren von Klein-Skiliften. Sie leitet die Inspektionsberichte IKSS an die Kleinskilift-Betreiber weiter. Bei schwerwiegenden technischen Mängeln der Anlage oder Nichtbefolgung von Anweisungen werden in Absprache mit der Kontrollstelle IKSS Massnahmen getroffen oder dem Baudepartement beantragt.

### Baudepartement

Das Baudepartement ist zuständig für die Erteilung oder Erneuerung der Betriebsbewilligung für Kleinskilifte. Die jährlichen technischen Kontrollen IKSS sind nur ein Teil der Auflagen der Betriebsbewilligung. Die zusätzlichen Auflagen sind jeweils aus der entsprechenden Bewilligung für Kleinskilift-Anlagen zu entnehmen. Das Baudepartement kann die Betriebsbewilligung unverzüglich und ohne Entschädigung aufheben, wenn gesetzliche Vorschriften, Bestimmungen, Weisungen der technischen Kontrollbehörde IKSS und Aufsichtsbehörde missachtet werden, oder wenn die Betriebssicherheit in irgendeiner Art gefährdet scheint.

### Gemeinde/Bezirk

Die jeweilige Gemeinde/Bezirk erteilt die Baubewilligung.

### Baugesuchszentrale

Die Baugesuchszentrale koordiniert bei einem Baugesuch die Mitberichte der kantonalen Stellen.

### Amt für Raumentwicklung

Das Amt für Raumentwicklung ist für die jeweiligen Ausnahmegewilligungen zuständig.

## 7. Grundlagen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir verweisen deshalb auch auf die entsprechenden Betriebsbewilligungen der Skilift-Anlagen und die gesetzlichen Grundlagen:

- (Bundes-) Verordnung über Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte vom 22. März 1972 (VLOB, SR 743.21)
- Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Schwyz über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Dezember 1953 (SRSZ 783.110)
- Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 15. Oktober 1951 (SRSZ 783.110.1)

<sup>1</sup>SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

<sup>2</sup>SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

- Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte vom 18. Oktober 1954 (SRSZ 783.112) und den entsprechenden Anpassung bis 1999

## **8. Kontakte**

Technische Aufsicht

Kontrollstelle IKSS, Zeughausstrasse 19, 3860 Meiringen

Tel. 033 972 30 00; Fax 033 972 30 01; E-Mail: [info@ikss.ch](mailto:info@ikss.ch)

Koordinationsstelle Kanton

Baudepartement, Amt für öffentlichen Verkehr, Postfach 1250, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 25 47 oder 041 819 25 21; Fax 041 819 25 18; E-Mail: [oev.bd@sz.ch](mailto:oev.bd@sz.ch)

Markus Meyer, Amtsleiter

Jasmin Trovatori, Sachbearbeiterin

Schwyz, im Juli 2008

<sup>1</sup>SRSZ 783.112: Reglement über den Bau und Betrieb der nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte

<sup>2</sup>SRSZ 783.110.0: Konkordat über die nicht eidg. konz. Luftseilbahnen und Skilifte